

## **Merkblatt vom Schutz von unterirdischen Leitungen**

### **Grundsatz**

Sämtliche Kabel sind als spannungsführend zu betrachten. An der gesamten Elektrizitäts-Versorgungsanlage dürfen keine Manipulationen durchgeführt werden.

### **Vor Beginn der Grabarbeiten**

Rechtzeitige Erkundigung nach dem Vorhandensein von Werkleitungen und Einsichtnahme der Pläne auf der Baustelle unmittelbar vor Baubeginn. Koordinationspläne dürfen für Grabarbeiten nicht verwendet werden. Massgebend ist nur der aktuelle Werkleitungsplan von den Gemeindewerken Arth. Der Ausführende muss sich zudem vorgängig durch vorsichtigstes Sondieren mittels Handaushub über die genaue Lage, Tiefe und Breite der Werkleitungsstrassen in Kenntnis setzen.

### **Während den Grabarbeiten**

Behutsamer Maschineneinsatz nach erfolgter Sondage in angemessenem Abstand um das Kabel bzw. das Schutzrohr ist zulässig. Das Freilegen muss danach sorgfältig mit Handwerkzeugen erfolgen und ist den Gemeindewerken Arth zu melden. Werden Warmbänder, Leitungen und Schutzrohre gefunden die nicht in den Plänen eingezeichnet sind, müssen die Arbeiten sofort unterbrochen und die Gemeindewerke Arth benachrichtigt werden. Die Arbeiten sind dann in diesem Fall bis zur Klärung der Sachlage sofort einzustellen.

### **Vorsichtsmassnahmen**

Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur in Handarbeit und mit grösster Vorsicht durchgeführt werden. Es sind stumpfe Geräte wie Schaufeln, Meissel usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Es dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

### **Störung / Beschädigung**

Bei Beschädigung eines Stromkabels ist die Schadenstelle sofort zu verlassen und abzusperren. Anwesende sind zu warnen. Jede Beschädigung an Kabeln oder Schutzrohre, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist den Gemeindewerken Arth unverzüglich zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

### **Wiedereindeckung der Gräben**

Vor der Wiedereindeckung der Gräben ist der zuständige Bauleiter von den Gemeindewerken Arth zu benachrichtigen, damit der Leitungs-, Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

### **Unfallverhütung / Haftungsausschluss von Gemeindewerken Arth**

Beschädigungen von elektrischen Leitungen können zur schwerwiegenden Unfällen, Personenschäden, Sachschäden mit hohen Reparaturkosten und Forderungen Dritter führen. Der Unternehmer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden an Werkleitungsanlagen die er verursacht sowie den daraus entstehenden Folgen und Forderungen; anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens werden nicht anerkannt.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von den Gemeindewerken Arth auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von Ihm verursachten Schäden unberührt.